

## Begründung des Beschlussvorschlages

Im Zuge der Umsetzung des Stadtbahnprogramms Halle erhöht sich die Attraktivität des ÖPNV und führt damit zur Stabilisierung des Fahrgastaufkommens. Verbunden mit der Umgestaltung des öffentlichen Straßenraumes sowie notwendiger Veränderungen an stadttechnischen Versorgungsanlagen wird das Ziel verfolgt, einen umfassenden Beitrag zur Erhöhung der Lebensqualität in der Stadt Halle zu leisten. Zur Sicherung einer effektiven Umsetzung des Stadtbahnprogramms haben die Stadt Halle und HAVAG eine Maßnahmeträgerrahmenregelung vereinbart.

Der Ausbau der nördlichen Großen Ulrichstraße, die als historische Verkehrsachse und wichtige Geschäftsstraße dem Straßenbahnverkehr, dem motorisierten Individualverkehr sowie dem Rad- und Fußgängerkehr dient, ist entsprechend dem Stufenbeschluss Vorl.Nr. V/2012/10404 vom 28.03.2012 als Vorhaben Nr. 10 Teil der 1. Ausbaustufe zur Umsetzung des Stadtbahnprogramms. Entsprechend den Vereinbarungen in der Maßnahmeträgerrahmenregelung ist die HAVAG Maßnahmeträger für dieses Vorhaben. Der Fördermittelbescheid zum Stadtbahnprogramm wird im Sommer 2013 erwartet. Sollte die Aufnahme des Vorhabens in das Stadtbahnprogramm durch den Bund nicht bestätigt werden, wird es „normal“ zu 80 % nach EntflechtG ÖV gefördert. Ein vorzeitiger förderunschädlicher Maßnahmebeginn wurde der HAVAG vom Land Sachsen-Anhalt am 19.02.2013 bestätigt. Der Baubeginn der Gesamtmaßnahme soll Mitte März 2013 erfolgen. Die Gesamtbauzeit beträgt ca. 14 Monate.

Ein Teil der Maßnahme liegt im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet „Historischer“ Altstadt kern“. An die Gestaltung dieses Bereiches wird daher ein besonderer Anspruch gestellt. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.09.2011 den Gestaltungsbeschluss Vorl.Nr. V/2011/09950 für die Maßnahme gefasst. Dieser Beschluss ist bei der Umsetzung der Maßnahme zu berücksichtigen.

Durch die besonderen gestalterischen Anforderungen entsteht der HAVAG als Maßnahmeträger ein Mehraufwand (Anlage 1), der durch andere Mittel nicht gedeckt werden kann. Das Erfordernis für gegenständliche, seitens der Stadt veranlasste Zusatzmaßnahmen resultiert aus dem Umstand des Erfordernisses der Erfüllung besonderer Auflagen des Denkmalschutzes oder als Folge des besonderen Begehrens der Stadt eines qualitativ höherwertigen Ausbaus. Die Stadt verpflichtet sich daher, sich an den Kosten für den gestalterischen Mehraufwand in Höhe der Kosten für das höherwertige Material zu beteiligen. Die Kosten für das Material betragen laut der Kostenaufstellung vom 02.11.2012 des beauftragten Planungsbüros 494.683 € (Anlage 2).

Zur Finanzierung der Kosten für das höherwertige Material liegt eine Änderungsbewilligung des Landesverwaltungsamtes vor, wonach für diese Maßnahme einer zweckgebundenen und zeitlich begrenzten Umbewilligung von nicht verwendeten Mitteln aus dem Fördergebiet „Altindustriestandorte“ zugestimmt wurde (Anlage 3). Bedingung dabei ist, dass die Mittel bis 31.05.2013 zweckentsprechend für den Materialankauf kassenwirksam verausgabt werden.

Die Familienverträglichkeitsprüfung wurde im Rahmen des Gestaltungsbeschlusses durchgeführt.

### Anlagen:

- Anlage 1 Kostengegenüberstellung Gestaltungsaufwendungen
- Anlage 2 Lieferleistungen für Gestaltungsaufwendungen
- Anlage 3 Änderungsbewilligung des LVwA vom 28.11.2012